



## Antrag

der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und des SSW

### **Abschiebungshaft muss auf den Prüfstand**

Der Landtag wolle beschließen:

Im Hinblick auf die derzeitige schleswig-holsteinische Praxis der Abschiebehaft stellt der Landtag fest:

1. In Deutschland wird Abschiebungshaft weiterhin zu schnell und zu häufig angeordnet und zu lange vollzogen. Das Abschiebungshaftverfahren ist oftmals mit Verfahrensfehlern und Fehleinschätzungen der Rechtslage belastet, so dass es zu einer nicht unerheblichen Zahl fehlerhafter Entscheidungen kommt.
2. Abschiebungshaft als Mittel zur Sicherung der Ausreise darf wegen ihrer einschneidenden Wirkungen auf den Einzelnen stets nur als „Ultima Ratio“ in Betracht kommen. Dies beinhaltet, dass weniger einschneidende Alternativen zur Verhängung von Haft stets genutzt werden müssen (z. B. Meldepflichten oder die Stellung einer Kaution).
3. Für bestimmte, besonders verletzbare Gruppen wie Minderjährige, Schwangere, Alleinerziehende, Eltern mit Kindern, Traumatisierte und sonstige psychisch Kranke,

Menschen mit Behinderung und ältere Menschen stellt die Abschiebungshaft eine besonders schwere und unverhältnismäßige Belastung dar. Bei diesen Personen ist grundsätzlich von der Verhängung von Abschiebungshaft abzusehen. Familien dürfen nicht getrennt werden.

4. Menschen, die sich in Abschiebungshaft befinden, sind keine Straftäter. Daher sind ihre Haftbedingungen von denen des Strafvollzugs deutlich zu unterscheiden. Dazu gehört eine strikte Trennung von den „normalen“ Strafgefangenen. Dies ist in Schleswig-Holstein zurzeit der Fall und darf auch im Zuge von Sparmaßnahmen nicht geändert werden. Zudem müssen die Einschränkungen durch die Haft so gering wie möglich gehalten werden.

5. Auch Abschiebehäftlinge haben ein soziales Umfeld innerhalb von Schleswig-Holstein. Es ist daher dringend erforderlich, dieses soziale Umfeld zu nutzen, damit die psychische Belastung durch die Abschiebehaft nicht durch faktischen Kontaktentzug vergrößert wird. Deshalb sind alle Abschiebehäftlinge aus Schleswig-Holstein innerhalb der Landesgrenzen von Schleswig-Holstein unterzubringen.

6. Gemäß Artikel 13 der Richtlinie 2008/115/EG muss für Abschiebungshäftlinge kostenlose Rechtsberatung und -vertretung unabhängig von den Erfolgsaussichten eines Rechtsmittels gewährt werden. Zudem ist die Verpflichtung zur umfassenden Information der Häftlinge in einer ihnen verständlichen Sprache sowie großzügige Kontaktmöglichkeiten zu Verwandten und Freunden zu ermöglichen und unabhängigen Organisationen, wie dem Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR), gemäß Artikel 16 Absatz 4 der Richtlinie 2008/115/EG Zugang zu den Abschiebungshäftlingen ermöglichen sowie eine angemessene medizinische Versorgung zu gewährleisten, die den besonderen Bedürfnissen von Abschiebungshäftlingen gerecht wird.

7. Der zuständige Minister wird über alle geplanten Abschiebungen, auch derjenigen im Rahmen der Dublin II Verordnung, informiert.

## **Begründung**

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat wiederholt betont, dass die Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes – GG) ein besonders hohes Rechtsgut ist, in das nur aus wichtigen Gründen eingegriffen werden darf (vgl. BVerfGE 10, 302; 29, 312). Der in Artikel 20 Absatz 3 GG verankerte Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit gewährleistet in Verbindung mit dem Grundrecht aus Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 GG eine umfassende Prüfung der Voraussetzungen für die Anordnung von Abschiebungshaft in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht (BVerfG, Beschluss vom 15. Dezember 2000, 2 BvR 347/00).

Wiederholt musste das BVerfG auch in jüngster Zeit in Fällen von Abschiebungshaft korrigierend eingreifen, etwa bei rechtswidrigen Festnahmen durch die Ausländerbehörden ohne richterlichen Haftbeschluss (vgl. BVerfG, Beschluss vom 25. September 2009, 2 BvR 1195/08) oder weil die richterliche Kontrolle formularmäßiger Anträge der Ausländerbehörden dem Amtsermittlungsgrundsatz nicht gerecht wird.

Noch immer wird Abschiebungshaft zu schnell, zu häufig und zu lange beantragt und verhängt (vgl. Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz Nummer 84 vom März 2006, „Denkt an die Gefangenen...“, S. 67). Die Deutsche Bischofskonferenz kommt daher zu dem Schluss: „Die Bedingungen, unter denen zurzeit Abschiebehaft praktiziert wird, müssen dringend überprüft und verbessert werden“ (ebd.).

Die jüngsten Todesfälle der Abschiebungshaftanstalten in Hamburg und Niedersachsen haben den dringenden politischen Handlungsbedarf auf tragische Weise verdeutlicht. Die hohe Zahl an Suizidversuchen und Selbsttötungen in der Abschiebungshaft ist für einen Rechtsstaat unerträglich.

Der Antrag greift daher Forderungen der Seelsorger in der Abschiebungshaft auf. Menschen in der Abschiebungshaft leiden unter den teilweisen langen Haftzeiten und der Ungewissheit über ihre Zukunft. Nicht zuletzt wegen ihrer Sprachprobleme und der Aufspaltung der gerichtlichen Zuständigkeit zwischen den Zivilgerichten und den Verwaltungsgerichten haben Abschiebungshäftlinge auch erhebliche Schwierigkeiten, das komplizierte Ausländer- und Haftrecht zu verstehen. Sie begreifen deshalb

oft nicht, weshalb sie sich in Haft befinden bzw. warum sie abgeschoben werden sollen. Viele Häftlinge werden krank an Leib und Seele, manche von ihnen verzweifeln und verletzen sich selbst oder versuchen gar, sich selbst zu töten.

Luise Amtsberg  
und Fraktion

Silke Hinrichsen  
und Fraktion